

Wie man sich vor 200 Jahren in Graubünden vor Überfremdung schützte

Autor(en): **Truog, J.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1939)**

Heft 8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397014>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dieses Projekt würde rund eine halbe Milliarde Franken gekostet haben. Von Zürich aus wäre man eine halbe, höchstens drei Viertel Stunden früher in Mailand gewesen als über Zug-Arth-Goldau-Göschenen. Diese Bahn hätte Zufahrt von Chur und Linththal her gehabt. Wie viele andere Projekte, so ist auch das Greina-projekt im Sand verlaufen!

Wie man sich vor 200 Jahren in Graubünden vor Überfremdung schützte.

(Gesetz des löbl. X Ger.-Bds. A^o 1728 aufgerichtet wegen dem
Einkauf in den Bund.)

(Aus Bundsweibel Konrad Michels von Buchen handschriftlichem
Nachlaß in der Kantonsbibliothek mitgeteilt von Pfr. J a k. R. T r u o g,
Jenaz.)

Demnach bald durchgehends die ehrens. Gmeinden unsers lobl. X Grichtenbunds durch ihr eingegebenes Mehren sich beschwert, wie daß man eine Zeit här bald maniglich das Bundtmannsrecht fast umsonst theilhaftig mache, daherö nun diesem Mißbrauch hin-füro abzuhelffen, um dieses von unsern Voreltern uns so theur er-worbene Kleinod in beßrer Observanz zu halten, so haben selbige dero Will und Befehl dahin ertheilt, derowegen auf nachstehendem Fuß ein Gesetz zu stabilieren und künftighin steiff und vest darob zu halten. Namlich es solle in unserm lobl. Bundt dannethin keiner, welcher auch wäre, zu einem Bundtsmann werden, der nit einem jeden Bundtsmann, so über 14 Jahr alt ist, ein Dublone vor seine Stimm geben, und es solle auch keiner befügt seyn, bey den Gmein-den anzuhalten,* vil weniger bey einem jeweiligen Haupt, Bundtsbesatzung, Congreß oder wie es Nammen haben mag, es ver-willige sich dann, der solche Bundtsmannsrechte begehrt, vor-läuffig zu obgemelter Außlag, und wer solches übersehen wurde, solle in \triangle 3000 [Kronen] ohnnachläßlicher Bus verfallen sein, so dem Bundt dienen solle. In gleichen solle ein solcher mit dieser Beschwerde angenommener Bundtsmann, er seye gleich ein aus-

ländischer oder aus den andern zwei lobl. Bündt, keines Amts weder in herrschenden noch in Untertanen Landen nicht fähig sein, bis nicht er und seine Descendenz 40 Jahre in unserm Bundt gewohnt, auch alle Beschwerden geholffen tragen und mantenerien, und wenn einer auch gleich in einer Gmeindt oder Hochgericht unseres Bundts sich einkauffen wurde, er solches keineswegs solle bedienen noch in einiche Session admittiert werden können, sondern ein jeglicher freier Bundtsmann der Zug wider ihne verstattet seyn solle, und also, bis und so lang er vorstehende Auslag der Dublen auf jede Stimm im Bundt bezahlt und die 40 Jahr haushäblich sich darin auffgehalten hat, welches Gesetz ein jedes Hochgericht oder Gmeind in dero Gmeindsbücher einschreiben lassen und in das künfftige nachleben solle, wie dann auch ein gleiches in das Archiv unseres Bundts gelegt, um selbiges daselbst zu nachkommlichem Verhalt aufzubewahren.

Davos, den .. Sept. 1728.

Landammann und Rath des lobl. X Grichten Bundts,
dermahlen bundtstäglich allhier versammelt.

Zeugnis der Gemeinde Ems vom 8. Februar 1804 zu Gunsten der Anna Maria Bühler für ihren 1799 gegenüber den französischen Truppen bewiesenen Mut.*

Mitgeteilt von Dr. F. Pieth, Chur.

Allgemein bekannt ist der Aufstand der Bündner Oberländer gegen die Franzosen am 1. Mai 1799, wobei die letzteren bis in die Nähe von Chur zurückgetrieben wurden. Dabei bewies eine junge Emserin einen ungewöhnlichen Mut. Als die Franzosen auf ihrem Rückzug das Dorf Ems betraten, fiel Anna Maria Bühler der Bespannung eines französischen Geschützes, das zurückgeführt werden sollte, in die Zügel, hielt das Geschütz dadurch auf und ermöglichte seine Eroberung durch die Oberländer.

* Msk. der bündn. Kantonsbibliothek.